

die moralisch-politische Situation in den Kollektiven sowie die Kollektivbeziehungen negativ gerichtet sind,

die Persönlichkeit des Straftäters in ihrer Individualität und in ihrer Beziehung zur strafbaren Handlung und deren Einordnung in die äußeren und inneren Lagebedingungen nicht genügend berücksichtigt werden, z. B. ungenügende Beachtung der Grundsätze der von der Partei der Arbeiterklasse und der vom Minister für Staatssicherheit gegebenen Orientierungen zur Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

Diese unerwünschten Wirkungen können sich unter gegnerischem Einfluß potenzieren. Die Erfahrungen des MfS zeigen, daß der Gegner zur Verleumdung des realen Sozialismus und zur Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Werktätigen und der Sozialistischen Staatsmacht tatsächliche oder von ihm selbst erfundene Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Sicherheits- und Justizorgane hochspielt und als dem Sozialismus systemimmanente Erscheinungen hinstellt.¹

Weitere, im Zusammenhang mit der staatlichen Reaktion auf kriminelles Verhalten stehende unerwünschte Wirkungen können auch mit den spezifischen Bedingungen des Strafvollzugs verbunden sein? Die Erfahrungen des MfS, insbesondere der Hauptabteilung VII sowie eigene empirische Untersuchungen zeigen, daß

¹ Vgl. Forschungsergebnisse "Die aus den politisch-operativen Lagebedingungen und Aufgabenstellungen des MfS resultierenden höheren Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzugs und deren Verwirklichung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS", VVS JHS 0001 - 234/84

2 Den Verfassern erscheint in diesem Zusammenhang die Feststellung bedeutsam, daß selbst in solchen Fällen, bei denen Bürger innerhalb kurzer Zeit nach einer Strafverbüßung erneut straffällig wurden, Einflüsse aus Strafvollzug und Wiedereingliederung nur selten bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens Augenmerk geschenkt wurde.

Andererseits besagen die Erfahrungen, daß derartige Einflüsse nicht unerhebliches Wirkungsgewicht für erneute Straffälligkeit besitzen.

Vgl. Lekschas, J. u. a., Kriminologie. Theoretische Grundlagen und Analysen, a. a. O., S. 468 ff.